

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Finanz-Ministerium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

milien, ihr schönsten Zierden von Helvetien! — nein, ihr werdet, ihr könnet es nicht! Euer gefühlvolles Herz blutet beim Anblick der leidenden Jugend! Es bedarf unserer Worte nicht, den himmlischen Funken der Barmherzigkeit in euch zu entzünden! — Es ist genug, die verlassene Waise zu zeigen; — mit Zärtlichkeit nehmt ihr sie schützend in euer Haus auf.

Das Vaterland wird sich eurer rühmen; das Ausland in eurer Seelengüte, den unvergänglichen Schweizerstimm von neuem bewundern! Und, Schweizer, Schweizerinnen! ein frohes Gewissen wird einst in euern bängsten Lebensstunden euch lohnen! — Und über uns ist ein Gott, der grosse, ewige Vergelter; sein allsehendes Auge sieht die Thräne der Waisen, die ihr mit barmherziger Hand abgetrocknet! — Und das Gebet, welches von den Lippen der dankbaren Unschuld für euch gen Himmel dringt, es giebt euch vor ihm einst Zeugniß!

Wir laden nun alle ein, welche die Waise eines, im Krieg fürs Vaterland gestorbenen, oder durch Verwundung zur bessern Erziehung seiner Kinder unfähig gewordenen Bürgers übernehmen wollen, uns es bald zu melden, und dabei anzuzeigen:

- 1) Ihren Namen, Wohnort und bürgerlichen Geschäfte.
- 2) Ob sie verheurathet, oder unverheurathet, katholischer oder reformirter Religion, Schweizerbürger oder Fremde sind?
- 3) Ob sie ein verwaistes Mädchen, oder einen verwaisten Knaben, von mehr oder weniger als sechs Jahren, zu sich nehmen wollen?
- 4) Ob sie das verwaiste Kind selbst erziehen, oder erziehen lassen wollen?

Die weitem Nachrichten werden theils in öffentlichen Blättern, theils in besondern Briefen den tugendhaften Familien mitgetheilt werden.

Sie können sich in ihren Briefen an einen der hier unterzeichneten Bürger wenden:

Luzern, den 8 May 1799.

Paul Usteri, Mitglied des Senats.
Ehaddäus Müller, Stadtpfarrer.
Heinrich Schoffe.

Canton Waldstätten.

Der Divisionsgeneral Soult an die B. B. Regierungskommissarien im Canton Waldstätten.

Stegg, den 20. Flor. 7. (9. May.)

Geftern beschickte ich Ihnen die Vorschritte, wel-

che wir gemacht hatten, und bemerkte zugleich, daß Ihre Gegenwart in diesem Lande nöthig wäre, um den republikanischen Geist wieder zu wecken, und das irreführte Volk, das sich nach den Gebirgen geflüchtet hat, zurück zu bringen, und die Entwaffnung zu vollenden. Ich schrieb Ihnen auch, daß sehr viele Kaufmannsgüter in dem Thale liegen. Ich sorgte durch Wachen für ihre Sicherheit; doch ist es nöthig, ein Inventarium darüber zu ziehen, und sich derjenigen zu verschern, welche der Nation und andern Privatpersonen angehören; von den Waaren, welche den Rebellen zuständig sind, nimmt mein Kriegscommissar ein Verzeichniß auf. Ich sende Ihnen ein Päckchen Briefe, die man einem Postmeister abgenommen hat; vielleicht finden sich einige darunter, die Ihnen bedeutende Aufschlüsse geben können. Ich wünschte, Sie zu besuchen, wenn es die Geschäfte erlaubten; und werde Sie mit Vergnügen hier sehen.

Gruß und Achtung!

Unterzeichnet: Soult.

Finanzministerium.

Hiermit wird jedermann benachrichtiget, daß alle Briefe, welche an die hiesige Zeitungsexpedition wegen Abonnements oder sonst Zeitungen betreffend, geschrieben werden, frankirt seyn müssen, sonst dieselben nicht angenommen würden.

Ferner, daß alle Klagen über Taxatur der Zeitungen, Verspätung und unregelmäßige Expedition derselben, nicht an die Zeitungsexpedition selbst, sondern an das Centralbureau der Posten gerichtet seyn sollen, welches dieselben genau untersuchen und den begründeten Beschwerden abhelfen wird.

Luzern den 8. May 1799.

Aus Befehl des Ministers der Finanzen.

Der Chef des Centralbureau's der Posten.

K ü p f e r.

Nachricht.

Den 10. April erhielt B. Bregate aus dem Lemau, Sekretair im Direktorium, auf Begehren einen Urlaub, um das Vaterland an seinen Grenzen zu vertheidigen. Den 10. Mai kehrte derselbe auf Befehl des Direktoriums wieder an seine Stelle in die Kanzlen des Direktoriums zurück.